

Magdeburg, den 08.04.2015
pa-ck

Sitzung des HFA Nr. 47
Datum: 29.04.2015
Ort: Magdeburg, SGSA, Sternstraße 3
Bearbeiter: Andrea Pankrath
TOP 9 **Erllass zur Erleichterung der Haushaltsführung**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium, eine Entscheidung über eine Verlängerung der Anwendungsfrist des Instruments zur Erleichterung des Haushaltsausgleichs den Umfang der Inanspruchnahme und die Auswirkungen auf die Eigenkapitalausstattung der Kommunen erst im Jahr 2016 zu treffen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang Erträge und Aufwendungen, wie z. B. Abschreibungen zukünftig in die Bedarfsermittlung in den kommunalen Finanzausgleich einfließen.

Begründung:

Das MI LSA hatte mit Erlassen vom 22.11.2013 und vom 02.04.2014 ein Instrument zur Erleichterung des Haushaltsausgleichs geschaffen, das es erlaubt, Defizite im Ergebnishaushalt in einem bestimmten Umfang gegen die Eigenkapitalrücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen. Dieses Instrument ist bis einschließlich des Haushaltsjahres 2016 anwendbar. Eine Überführung der Ausnahmeregelung in die derzeit diskutierte Weiterentwicklung der GemHVO zur KomHVO (siehe unter TOP 10) ist vorgesehen. Aus gegebenem Anlass - in jüngster Zeit mehrten sich die Anfragen einzelner Mitglieder zu einer Verlängerung der im Erlass vorgesehenen Übergangsfrist - hatte auch das MI LSA in der Landesgeschäftsstelle nachgefragt, wie eine Verlängerung der Übergangsfrist beurteilt werden würde.

In Absprache mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt, haben wir gegenüber dem MI LSA darauf hingewiesen, dass hierzu noch keine Meinungsbildung in unseren Gremien erfolgt ist.

Es erscheint uns verfrüht, eine derartige Diskussion zum jetzigen Zeitpunkt zu beginnen. Der Landkreistag sieht dies ebenso. Die Auswirkungen dieser Erleichterungsregelungen können noch nicht hinreichend beurteilt werden. Wir haben gegenüber dem MI LSA darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2016 gelten und dass hierin ein noch angemessener Zeitraum zu sehen ist, der es ermöglicht Umfang und Auswirkungen der Inanspruchnahme dieser

Regelungen zu beobachten. Das Jahr 2016 sollte genutzt werden, die Erfahrungen zusammenzutragen und sich einen Überblick über den Umfang der Inanspruchnahme und die Auswirkungen auf die Eigenkapitalausstattung der Kommunen zu verschaffen. Erst in Abhängigkeit der dann vorliegenden Erkenntnisse sollte entschieden werden, ob eine Verlängerung des Zeitraums vertretbar und eine weitere Diskussion hierüber erforderlich ist.

Darüber hinaus lässt sich die Frage nach einer Verlängerung dieser Frist auch nur dann beantworten, wenn im Zusammenhang mit der Bedarfsermittlung für den kommunalen Finanzausgleich geklärt ist, ob und in welchem Umfang zukünftig Erträge und Aufwendungen, wie z. B. die Abschreibungen der Kommunen berücksichtigt werden. Soweit Erträge und Aufwendungen in die Bedarfsermittlung einbezogen werden, muss nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle die Möglichkeit der Verrechnung solcher Aufwendungen wie Abschreibungen gegen die Eigenkapitalrücklage aus der Eröffnungsbilanz entfallen.